

Satzung

Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Gerolstein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Name des Vereins ist „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Gerolstein“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gerolstein.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung im Rahmen der internationalen Städtepartnerschaften und der sonstigen internationalen freundschaftlichen Beziehungen der Stadt Gerolstein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein

- a) die von der Stadt Gerolstein geschlossenen internationalen Städtepartnerschaften unterstützt, die der Förderung internationaler Verbindungen mit dem Ziel der Völkerverständigung verpflichtet sind, um Grenzen zwischen den Völkern und Menschen abzubauen.
 - b) internationale Begegnungen zwischen Menschen, Vereinen, Schulen und anderen Organisationen der jeweiligen Städte fördert, die mit der Stadt Gerolstein auf internationaler Ebene partnerschaftlich oder freundschaftlich verbunden sind.
 - c) über die Aktivitäten im Rahmen der internationalen Partnerschaftsbegegnungen die Öffentlichkeit informiert.
 - d) ideelle und finanzielle Unterstützung für die Zwecke des Vereins bei Einzelpersonen, Organisationen und Betrieben einwirbt.
2. Der Verein wird alle vorstehenden Satzungsziele in enger Abstimmung mit der Stadt Gerolstein umsetzen.
 3. Der „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Gerolstein“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins mit Stimmenmehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins durch den Vorstand verhängt werden. Gegen den schriftlichen Bescheid des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 6 Zuwendungen und Beiträge

1. Die zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Finanzmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse der Stadt Gerolstein und Dritter sowie durch Spenden aufgebracht.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.
3. Dritte können dem Verein Stiftungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke zuwenden.
4. Der Verein kann die Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit das erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Zweck- und Zielvorstellungen bestehen und soweit die Rücklagenzuführung den steuerlichen Vorschriften nicht entgegensteht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Darüber hinaus ist immer dann zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, wenn der Vorstand es mehrheitlich beschließt oder wenn es von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird.
2. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich zu erfolgen. Mit Einverständnis des Mitglieds kann die Einladung durch E-Mail erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Bestimmung der Zahl der Beisitzer/innen
 - g) alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand geführt.
Ihm gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassenverwalter/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) die Beisitzer/innen
2. Der/die Stadtbürgermeister/in von Gerolstein oder sein/ihr gesetzliche/r Vertreter/in ist ständiges stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberichtig.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen wird vom Vorstand nach Einreichung von Belegen beschlossen.
5. Der Vorstand beschließt über die Aktivitäten, Mitgliedschaften und Ausgaben des Vereins.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Der/die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate schriftlich mit einer Frist von einer Woche ein.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenverwalter/in und der/die Schriftführer/in werden einzeln, die Beisitzer/innen in einem Wahlgang von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit dem Amt für den Rest der Amtsdauer beauftragen.

§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt.
2. Der/die Kassenverwalter/in ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Ferner hat er/sie eine Mitgliederliste zu führen.
3. Auszahlungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen. Unterschriftsberechtigt sind neben dem/der Kassenverwalter/in der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
4. Der/die Schriftführer/in führt die Niederschriften und erledigt den Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.

5. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
6. Der Vorstand hat insbesondere noch folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresberichts
 - d) Gewährung von satzungsmäßigen Zuwendungen aus den zur Verfügung stehenden Mitteln
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Einwerbung von Zuschüssen und Spenden
 - g) Bildung von Arbeitsgruppen und Benennung der Mitglieder dieser Arbeitsgruppe

§ 12 Kassenprüfer/innen

Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Vermögensverwaltung

1. Für jede Einnahme und Ausgabe ist ein Kassenbeleg zu fertigen.
2. Einmal im Jahr hat eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer/innen zu erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Liquidation

1. Die Auflösung des „Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Gerolstein“ kann nur in einer ausdrücklich zu Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Gerolstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist die Stadt Gerolstein.
Gerichtsstand ist der Sitz der für Gerolstein zuständigen Gerichte.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des „Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Gerolstein“ wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2015 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gerolstein, 13. 7. 2015

Satzung auf Vorschlag des Finanzamtes in der Mitgliederversammlung am 1. 10. 2015
in § 2 (Zweck und Aufgaben) ergänzt.

